

Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigsten Unterschrift und Be-  
drückung Unseres Königlichen Insignels.

Gegeben Berlin, den 15ten Dezember 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Hake.  
Graf v. Bernstorff. Raassen. Frh. v. Brenn.

(No. 1339.) Declaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21sten April 1825., wegen  
der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse u. in den Landestheilen,  
welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15ten  
Januar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. u.

Um in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen  
gehört haben, jedem erblichen Besitzer belasteter Grundstücke die Erwerbung des  
vollen Eigenthums sogleich möglich zu machen, verordnen Wir mittelst Erklärung  
der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21sten April 1825., auf den Antrag Unseres  
Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:  
den Besitzern der in den §§. 15. und 55. des Gesetzes vom 21sten  
April 1825. (No. 938. der Gesetzsammlung) erwähnten Grundstücke  
soll das volle Eigenthum derselben nicht bloß in dem in den §§. 17.  
und 18. dieses Gesetzes gedachten Falle zustehen, sondern überhaupt in  
allen Fällen, wenn diese Grundstücke mit keinen andern Lasten beschwert  
sind, als mit festen Geld- oder Getreide-Abgaben, oder solchen Strohs-  
lieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigsten Unterschrift und bei-  
gedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Raassen.

Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kampf.

Beglaubigt: Frieße.

(No. 1340.)